

tres adhunc si fuerint de ipso contubernio, tregintini solidi solvant' ausgelassen!

Krusch S. 554, Krammer S. 614 ff., v. Schwerin S. 596 ff.

In diesen vier Fällen würde man Auslassungen des A-Textes sehen müssen, auch wenn die betreffenden Stücke in ihrer verkürzten Fassung allenfalls einen Sinn geben. Denn die äusseren Anhaltspunkte (das *faciant* im Fall α , die drei Mahnungen in β , die Länge des ausgefallenen Abschnittes und seine Harmonie im Aufbau mit dem Rest in γ , der Parallelismus der drei Arten von Tätern in δ) sind zu stark, um an eine Interpolation in den B-Codices zu denken. Zudem aber sind nach Lage der Sache solche Interpolationen ausgeschlossen ein Mönch (oder dergl.) des 8. Jhs. soll Interpolationen (bis zu fünf Paragraphen lang!) gemacht haben, die in ihrer juristischen Geschicklichkeit und sprachlichen Gewandtheit ein Tribonian kaum fertig gebracht hätte, Interpolationen, die eine starke Aenderung des doch allgemein bekannten Rechtszustandes bedeuten, und zwar ohne dass wie etwa bei Pseudoisidor oder Benedictus Levita eine bestimmte politische Tendenz vorliegt oder eine die Interpolationsfähigkeit schärfende Sammeltätigkeit vorausging, sondern rein um die einzelnen Stellen von den verschiedensten Gesichtspunkten aus zu 'verbessern'. Und diese 'Verbesserungen', welche als solche dem Mönche sofort einleuchteten, sollen uns nicht berechtigen, sie für den ursprünglichen, 'besseren' Text zu halten! Wenn gar keine weiteren Belege vorhanden wären als diese vier Lücken, würde m. E. daraufhin die A Hs. ohne weiteres für die sekundäre Quelle zu halten sein. Dabei sehe ich vorläufig von den Deduktionen Krammers über den Inhalt noch ganz ab, und setze voraus, dass die A-Lesarten einen erträglichen Sinn geben.

Aber es gibt ausser den genannten noch so manche derartige Auslassungen; es genügt hier auf die Zerstörung der Titelüberschrift von B 18 durch Homöoteleuton in A 23 hinzuweisen (Krusch S. 568), welche für die A-Hs. so recht charakteristisch ist: das Versehen des Cod. 3 wird hier von den A-Hss. feierlich als richtiger Text akzeptiert und dieser Text von Krammer in seiner Edition als der Urtext zu Grunde gelegt mit dem Zusatz 'ex Codice Euriciano?'

b) Was die Missverständnisse in A anlangt, welche Krusch S. 555 ff. anführt, so liegen die folgenden ganz einwandfrei zu Tage: